

**Satzung
der Ortsgemeinde Mogendorf
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl.I.1997, S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) hat der Rat der Ortsgemeinde Mogendorf in der Sitzung am 28.03.01 folgende Satzung beschlossen,:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen

Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 28.03.01 in Kraft.

56424 Mogendorf, 28.03.01

(Peter Jonas)

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Mogendorf zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 1. Anpflanzungen/Aussaart von standortheimischen Gehölzen; Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmäntel
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

 - 2. Schaffung von Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

 - 3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
 - 3.2 Dachbegrünung

 - 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

 - 5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbranche
 - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland Bodenvorbereitung
 - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland extensiv genutztes Grünland
- 1 Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräser**
- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/ 150 hoch
 - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung fünf Heistern und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder**
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

-Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

-Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

-je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

-Einsaat Gras-/Kräutermischung

-Erstellung von Schutzeinrichtungen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

-Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

-Einsaat von Wiesengräsern und –Kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

-Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

-ggf. Abdichtung des Untergrundes

-Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

-Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

-Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

-Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

-Entschlammung

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

-Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

-Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

-eine Pflanze je 2 lfdm.

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

-intensive Begrünung von Dachflächen

-extensive Begrünung von Dachflächen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

-Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

-Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

-Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

-Schaffung von Gräbern und Mulden zur Regenwasserversickerung

-Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker und Grünlandbrache

-Nutzungsaufgabe

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

-ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

-Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

-Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

-Nutzungsreduzierung

-Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

-bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

-Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

-Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 5 Jahre